



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A – 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

UID: ATU25976600

DVR-NR.: 0027634



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 06. November 2024, Zl. 900-2/D/15586/2024 XIII, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ +1.095.700,00
Aufwendungen:	€ +1.109.000,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € - 13.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ +1.040.400,00
Auszahlungen:	€ +1.140.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 99.800,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4000 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höchstbetrag von € 2.500.000

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Elektronisch kundgemacht am 07.November 2024.

Der Bürgermeister
Markus Lakounigg, MBA